



VERORDNUNG

616/003-2017-38

öff.rechtl. Wegegenossenschaft „Ellersbachgraben“

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.05.2019 wird gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 in der geltenden Fassung die Verordnung der Gemeinde Stanz im Mürztal zum öffentlich rechtlichen Interessentenweg „Ellersbachgraben“ erlassen:

§ 1 Grundstücke

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 in der Fassung der Novelle 1969, LGBl. 195, wird die Straße von der Abzweigung der Gemeindestraße Ellersbachgraben ab einschließlich der Brücke über den Ellersbach östlich des Anwesens Schwaighofer vlg. Unterer Ellersbacher bis zum Anwesen Brandner vlg. Schleindl, über das Grundstück Nr. 926 der KG 60230 Stanz, sowie die Zufahrt zum Anwesen Kaltenbrunner vlg. Oberer Ellersbacher über das Grundstück Nr. 640 der KG 60230 Stanz in einen öffentlichen Interessentenweg umgewandelt.
- (2) Die dieser Verordnung zugrunde liegenden Pläne liegen beim Gemeindeamt auf und können während der Amtsstunden eingesehen werden.

§ 2 Interessenten

- (1) Gemäß § 45 Abs. 3 werden zur Sicherstellung der Erhaltung die Liegenschaftseigentümer bzw. sonstigen Verkehrsinteressenten im Einzugsgebiet des gegenständlichen öffentlichen Interessentenweges in die öffentlich-rechtliche Weggenossenschaft **Ellersbachgraben** mit der Wirkung zusammengefasst, dass die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragsleistung auf den jeweiligen Besitzer der beteiligten Liegenschaft übergeht.
- (2) Die nachstehend angeführten Interessenten werden in diese Weggenossenschaft einbezogen:
 - a) Albert Stelzer 27,3 %
 - b) Christian Brandner 24,0 %
 - c) Herbert Hochörtler 24,0 %
 - d) August Kaltenbrunner 5,7 %
 - e) Walter Schwaighofer 4,7 %



- | | | |
|----|--------------------|-------|
| f) | Franz Berger | 7,5 % |
| g) | Karl Maierhofer | 3,8 % |
| h) | Karl Kaltenbrunner | 1,0 % |
| i) | Karl Schwaiger | 2,0 % |

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 29/2019 tritt die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft. Die Verordnung der Gemeinde Stanz vom 09.05.1988 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

